

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Sammlung! Ja
Für die Fachpresse! Ja

Gesetz: §§ 29, 52, 62, 63 Regelungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.9.1953 (BGBl. I S. 1287), § 52 Regelungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.9.1957 (BGBl. I S. 1297), § 4 der 3. DVO zum Regelungsgesetz i.d.F. vom 10.6.1955 (BGBl. I S. 283).

Leitsätze:

1. Auf am 8. Mai 1945 im Ruhestand befindliche Arbeitnehmer findet § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz keine Anwendung.
2. Auf die an einheimische Arbeitnehmer (§ 63 Abs. 1 Regelungsgesetz) zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen grundsätzlich anzurechnen.

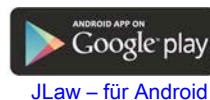
Aktenzeichen: 3 AZR 212/57

Urteil des BAG vom 21. Oktober 1958

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 212/57

5 Sa 50/57 Berlin

Verkündet
am 21. Oktober 1958

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21. Oktober 1958 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Schormann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil der 5. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 5. März 1957 - 5 Sa 50/57 - aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der am 19. November 1884 geborene Kläger war seit 1904 bei der Gasbetriebsgesellschaft in Berlin und seit 1940 bei deren Rechtsnachfolgerin, den Berliner Gaswerken, einem Eigenbetrieb der Beklagten, als Rohrleger tätig. Im Jahre 1944 wurde der Kläger infolge eines Verkehrsunfalles arbeitsunfähig und mit Wirkung vom 30. November 1944 gemäß dem Ruhegeldgemeindebeschuß der Stadt Berlin vom 5. Juni 1929 in den vorläufigen Ruhestand versetzt und ihm ein Ruhegeld bewilligt.

Die Beklagte zahlte dem Kläger für die Zeit nach dem 1. Januar 1953 ein Ruhegeld nach dem Regelungsgesetz, auf das sie die Rente des Klägers aus der Sozialversicherung, die er für die Dienstzeit bei der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin erhält, voll anrechnete.

Der Kläger, der politisch unbelastet ist, meint, sein Ruhegeld müsse allein nach dem Ruhegeldgemeindebeschuß vom 5. Juni 1929 berechnet werden; denn er habe sich am 8. Mai 1945 nur im einstweiligen Ruhestand befunden, so daß sein Dienstverhältnis gemäß § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes als fortbestehend anzusehen sei. Aber auch nach § 63 Abs. 1 und § 52 Regelungsgesetz sei sein Ruhegeld nach dem Ruhegeldgemeindebeschuß zu berechnen, wie sich aus § 7 Abs. 3 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz vom 13. Dezember 1951 (GVBl. Berlin S. 1162) ergebe. Da nach § 9 des Ruhegeldgemeindebeschlusses auf die Versorgungsbezüge nur die Hälfte der Sozialrenten anzurechnen sei, könne die Beklagte bei der Berechnung der Versorgungsbezüge des Klägers die Sozialrenten nicht in voller Höhe absetzen.

Der Kläger verlangt für die Zeit ab 1. Januar 1953 1.300,-- DM als einen der Höhe nach nicht streitigen Differenzbetrag zwischen dem ihm gewährten Ruhegeld und den Versorgungsbezügen, die ihm gemäß § 9 des Ruhegeldgemeindebeschlusses zustehen würden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte glaubt, der Kläger könne sich auf die Bestimmung des § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz nicht berufen. Die Anrechnung der vollen Sozialrente sei aber nach § 52 Regelungsgesetz und § 4 der 3. DVO zum Regelungsgesetz vorgeschrieben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß der Kläger aus § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz keine Rechte herleiten kann. Zwar gehört der Kläger zu den politisch Unbelasteten. Er arbeitete jedoch am 8. Mai 1945 nicht mehr bei der Beklagten und war zu dieser Zeit bereits im vorläufigen Ruhestand. Der Kläger hat demnach durch die Nachkriegsfolgen keinen Arbeitsplatz bei der Beklagten verloren, so daß die Bestimmung des § 62 Abs. 3 Regelungsgesetz, die einen Verlust des Arbeitsplatzes trotz politischer Unbelastetheit voraussetzt, auf ihn keine Anwendung finden kann. Diese Bestimmung des Regelungsgesetzes auf vorläufig oder endgültig in den Ruhestand getretene Arbeitnehmer entsprechend anzuwenden ist schon deshalb nicht möglich, weil das Regelungsgesetz die Rechtsverhältnisse der Personen, die sich am 8. Mai 1945 bereits im Ruhestand befanden, ausdrücklich besonders und getrennt von den noch im Dienst befindlichen Personen geregelt hat. Die Bestimmung des § 62 Abs. 3 des Regelungsgesetzes widerspricht auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz; denn es muß dem Gesetzgeber die Freiheit belassen werden, im Rahmen des Regelungsgesetzes aktive Dienstverhältnisse anders zu behandeln als Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstverpflichtete bereits in den Ruhestand getreten ist.

2. Der Kläger fällt, worüber unter den Parteien kein



Streit besteht, unter die Personengruppe des § 63 Abs. 1 Nr. 2 Regelungsgesetz. Die Beklagte stellt daher auch ihre grundsätzliche Verpflichtung, dem Kläger Ruhelohn entsprechend dem Regelungsgesetz zahlen zu müssen, nicht in Abrede. Allein streitig ist, ob die Beklagte berechtigt ist, von dem dem Kläger zustehenden Ruhelohn in voller Höhe die ihm für den Zeitabschnitt, der ruhelohnfähig ist, zu errechnende Rente aus der Rentenversicherung, soweit diese nicht auf freiwilligen Beiträgen beruht, abzusetzen.

Die streitige Frage, beantwortet sich für die Arbeitnehmer, die zu dem Personenkreis der Verdrängten gehören, gemäß §§ 52 Satz 1, 29 Regelungsgesetz nach den Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes. Auf die hiernach zu errechnenden Beträge sind gemäß § 52 Satz 1, 2. Halbsatz Regelungsgesetz und § 4 der 3. DVO die Sozialrenten, soweit sie auf Pflichtbeiträgen beruhen, in voller Höhe anzurechnen. Diese Regelung findet für den Kläger als Einheimischen gemäß § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß die Vorschriften des Bundesrechts (des Regelungsgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes und der Bundesdisziplinarordnung) nur insoweit anzuwenden sind, wie sie in § 63 Abs. 1 Satz 1 Regelungsgesetz in Bezug genommen worden sind. Soweit das für die Einheimischen als anwendbar erklärte Bundesrecht auf andere bundesrechtliche Vorschriften verweist, die ihrerseits in § 63 Abs. 1 Satz 1 Regelungsgesetz nicht angeführt worden sind, findet das entsprechende Landesrecht Anwendung. Der Begriff Landesrecht ist im Gegensatz zum Bundesrecht zu verstehen und umfaßt auch sonstiges regionales Recht, wie z.B. den Ruhegeldgemeindebeschluß der Beklagten vom 5. Juni 1929, nach dessen § 9 auf das von der Beklagten zu gewährende Ruhegeld im Gegensatz zu § 52 Satz 1, 2. Halbsatz Regelungsgesetz und § 4 der 3. DVO die Versorgungsbezüge aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwilligen Leistungen beruhen, grundsätzlich nur zur Hälfte anzurechnen sind. § 29 Regelungsgesetz, der für die verdrängten Angestellten die Bemessungsgrundlage für ihre Rente



nach dem Regelungsgesetz ergibt, ist in § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz für den Kreis der Einheimischen nicht als anwendbar aufgeführt. Daher ist die Rente des Klägers der Höhe nach gemäß den Grundsätzen des Ruhegeldgemeindebeschlusses der Beklagten zu berechnen. Berücksichtigt man auch nach dem Ruhegeldgemeindebeschluß die Sozialrente des Klägers, so ist die Klageforderung begründet. Hält man dagegen § 52 Regelungsgesetz, der in § 63 Regelungsgesetz in seiner Gesamtheit für die Versorgungsregelung der Einheimischen in Bezug genommen worden ist und den hierzu erlassenen § 4 der 3. DVO hinsichtlich der Frage der Anrechnung von Sozialrenten als eine Regelung, die auch für die nach Landesrecht zu berechnenden Versorgungsbezüge der Einheimischen maßgebend ist, so stehen dem Kläger die von ihm geltend gemachten Versorgungsbezüge nicht zu. Die Entscheidung des Rechtsstreits ist somit davon abhängig, nach welcher Vorschrift die Sozialrente des Klägers auf die nach dem Regelungsgesetz zu zahlende Rente anzurechnen ist.

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzustimmen, daß aus dem Wortlaut des Regelungsgesetzes die Frage der Anrechnung von Sozialrenten nicht eindeutig zu klären ist. Zwar läßt sich aus der Fassung des § 4 der 3. DVO bereits ein Hinweis dafür entnehmen, daß diese Gesetzesbestimmung, die die volle Anrechnung der Sozialrenten vorschreibt, eine im Rahmen des Regelungsgesetzes allgemein anzuwendende Sondervorschrift darstellt. § 4 der 3. DVO ist nämlich nicht - wie z.B. die ausführlichen Bestimmungen des § 2 der 3. DVO - als Ergänzung nur eines Paragraphens des Regelungsgesetzes erlassen (es fehlt ein entsprechender Zusatz "zu §"), sondern allgemein zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Angestellten und Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe Lohn (vgl. die amtliche Überschrift der 3. DVO - BGBl. 1955 I S. 283). Auch mag der Umstand, daß § 63 Abs. 1 Satz 1 Regelungsgesetz bei einzelnen Paragraphen nur bestimmte Absätze oder Nummern, bei § 52 Regelungsgesetz jedoch die gesamte Ge-



setzesvorschrift für die einheimischen Angestellten für anwendbar erklärt, darauf hindeuten, daß die in § 52 Satz 1, 2. Halbsatz Regelungsgesetz grundsätzlich festgelegte und in § 4 der 3. DVO näher konkretisierte Bestimmung über die Anrechnung der Sozialrenten auch für die Einheimischen maßgebend sein soll. Es läßt sich jedoch aus den erwähnten Bestimmungen des Regelungsgesetzes, wenn man sie allein nach ihrem Wortlaut auslegt, auch die Meinung rechtfertigen, der Ruhegeldgemeindebeschluß der Beklagten sei nicht nur bei der Berechnung, der nach dem Regelungsgesetz zu gewährenden Rente, sondern auch bei der Anrechnung der Sozialrenten anzuwenden; denn wenn sich die Rente des Klägers in ihrer rechnerischen Höhe nach Landesrecht bestimmt, so mag es naheliegen, die Anrechnung der Sozialrenten als Teil der Berechnungsgrundlage der von der Beklagten zu zahlenden Rente anzusehen und diese ebenfalls nach Landesrecht zu beurteilen. Läßt sich also aus dem Wortlaut des Regelungsgesetzes die hier zu entscheidende Frage der Anrechnung von Sozialrenten nicht eindeutig beantworten, so ist auf den Sinn und Zweck der einzelnen Vorschriften des Regelungsgesetzes sowie auf dessen Gesamtaufbau einzugehen. Hieraus ergibt sich, daß gemäß § 52 Satz 1, 2. Halbsatz Regelungsgesetz und § 4 der 3. DVO die Sozialrente grundsätzlich in voller Höhe anzurechnen ist (so auch das Urteil des Senats vom 10. Dezember 1957 - 3 AZR 509/55 -). Würde man § 52 Satz 1, 2. Halbsatz Regelungsgesetz und § 4 der 3. DVO als eine Sonderregelung für die Verdrängten ansehen, so wäre die Frage der Anrechnung der Sozialrenten im Regelungsgesetz unterschiedlich geregelt. Den Verdrängten müßte nämlich die Sozialrente unter den Voraussetzungen des § 52 Satz 1, 2. Halbsatz Regelungsgesetz und des § 4 der 3. DVO in voller Höhe angerechnet werden; demgegenüber wäre bei den nach Landesrecht zu berechnenden Renten der Einheimischen die zufällig am 8. Mai 1945 geltende Landesregelung maßgebend. Das könnte dazu führen, daß bei einer entsprechenden Landesregelung, die überhaupt keine oder eine nur teilweise Anrechnung

der Sozialrenten vorschreibt, die einheimischen sich gegenüber den verdrängten Arbeitnehmern günstiger stehen würden. Ein solches Ergebnis widerspräche jedoch dem Sinn des Regelungsgesetzes. Zwar hat der Gesetzgeber im Regelungsgesetz für die Verdrängten schärfere Voraussetzungen für das Erlangen von Bezügen nach dem Regelungsgesetz aufgestellt (vgl. die Ausschlußregelung des § 4 Regelungsgesetz, der, wie § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz zeigt, nur für die Verdrängten gilt). Daß aber die Verdrängten, wenn sie einmal die Voraussetzung für Ansprüche aus dem Gesetz erfüllen, geringere Bezüge als die Einheimischen erhalten sollen, ist dem Regelungsgesetz sonst nicht zu entnehmen.

Es ist zwar nicht zu übersehen, daß eine volle Anrechnung der Sozialrenten gemäß § 4 der 3. DVO bei sonstiger Anwendung landesrechtlicher Ruhelohnvorschriften zu einer Benachteiligung der einheimischen Arbeitnehmer dann führen könnte, wenn nach Landesrecht bei der Berechnung der Versorgungsbezüge von vornherein geringere Hundertsätze vom ehemaligen Verdienst festgelegt worden sind als bei der bundesrechtlichen Berechnung. Dieses Bedenken besteht jedoch im vorliegenden Falle nicht. Die Versorgungsvereinbarung der Beklagten vom 5. Juni 1929 (§ 5) geht nämlich ebenso wie die bundesrechtliche Regelung (§ 118 Bundesbeamtengesetz) davon aus, daß die geringste Rente 35 v.H. des ruhegehaltstfähigen Einkommens beträgt und daß die Versorgungsbezüge sich mit der steigenden Anzahl der Dienstjahre auf 75 v.H. des erwähnten Einkommens erhöhen. Auch die übrigen dem Senat bekannten Ruhelohnregelungen beruhen auf dieser Grundlage, so daß also im Regelfall die Anrechnung der Sozialrenten nicht zu einem ungleichen Ergebnis führen kann. Ob in einem Falle, in dem die Ruhelohnordnung niedrigere Hundertsätze als die bundesrechtliche Regelung der Berechnung des Ruhelohns zugrunde legt, und zum Ausgleich hierfür die Sozialrenten nicht anrechnet, § 52 Satz 1, 2. Halbsatz Regelungsgesetz und § 4 der 3. DVO nicht anzuwenden ist, braucht daher vorliegend nicht entschieden zu werden.



Gegen die volle Anrechnung der Sozialrenten läßt sich auch nicht einwenden, es sei unbillig, wenn eine Erhöhung der Sozialrenten bei dem vom Regelungsgesetz betroffenen Personenkreis nicht diesem, sondern dem zur Versorgung verpflichteten öffentlichen Dienstherrn zugute komme. Zwar ist es zutreffend, daß eine Rentenerhöhung zugunsten der Rentenempfänger wirken soll. Jedoch ist das Ziel der Rentenerhöhung, den betroffenen Personen einen ausreichenden Lebensunterhalt zu sichern. Ist dies aber schon durch andere öffentliche Mittel gewährleistet, so ist es durchaus vertretbar, wenn den bereits ausreichend versorgten Personen nicht noch weitere Gelder der öffentlichen Hand zugewendet werden.

Die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, § 7 Abs. 3 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz enthalte durch die Bezugnahme auf den Rechtszustand vom 8. Mai 1945 eine günstigere Regelung i.S. des § 63 Abs. 3 Regelungsgesetz, ist nicht zutreffend. Aus dem Wortlaut des § 7 Abs. 3 des Berliner Durchführungsgesetzes ist eindeutig zu entnehmen, daß er nur klarstellen will, welche landesrechtlichen Vorschriften i.S. des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz in Berlin zur Anwendung kommen sollen; für eine günstigere landesrechtliche Regelung kann aus § 7 Abs. 3 des Berliner Durchführungsgesetzes nichts entnommen werden.

Aus der Neufassung des § 52 Regelungsgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (BGBl. I S.1297), die im wesentlichen die bisherigen Bestimmungen des Gesetzes selbst und des § 4 der 3. DVO wiederholt, läßt sich nichts Gegenteiliges für die hier angenommene Auffassung entnehmen, daß die Sozialrenten bei den einheimischen Arbeitnehmern grundsätzlich anzurechnen sind.

3. Die Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin vom 21. April 1955 i.d.F. vom 12. April 1956 (VVA) und die in ihr enthaltene Bestimmung, daß in der Regel mindestens ein Drittel der Sozialrenten bei der Bemessung des Ruhelohnes anrechnungsfrei seien (vgl. § 30 VVA), finden unmittelbar auf das

Versorgungsverhältnis des Klägers keine Anwendung; denn die VVA erstreckt sich gemäß ihrem § 1 nicht auf Personen, die, wie der Kläger, am 31. März 1955 bereits im Ruhestand waren.

Jedoch kann die Frage der Anrechnung der Sozialrenten durch das zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Landesbeamtenrechts vom 30. Januar 1958 (GVBl. für Berlin S. 130) beeinflusst worden sein. Gemäß Art. VII Nr. 8 dieses Gesetzes ist in das Berliner Durchführungsgesetz zum Regelungsgesetz ein neuer § 7b eingefügt worden. Hiernach sind weiterhin grundsätzlich als landesrechtliche Vorschriften i.S. des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz die am 8. Mai 1945 maßgeblichen Vorschriften anzuwenden (vgl. § 7b Abs. 1 Satz 1). Soweit aber nach dem 8. Mai 1945 im Bereich des zur Versorgung verpflichteten Dienstherrn für vergleichbare Angestellte eine Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen eingeführt worden ist, hat nunmehr diese Regelung als Landesrecht i.S. des § 63 Abs. 1 Regelungsgesetz zu gelten; jedoch bestimmen sich die Voraussetzungen für die Entstehung eines Versorgungsanspruchs sowie die Bemessungsgrundlagen weiterhin nach dem am 8. Mai 1945 geltenden Recht (vgl. § 7b Abs. 1 Satz 2). Ist allerdings die Anrechnung von Renten aus der Sozialversicherung in den neu eingeführten landesrechtlichen Versorgungsbestimmungen günstiger geregelt als in den nach dem Regelungsgesetz maßgeblichen Vorschriften, so ist die günstigere Regelung als Landesrecht i.S. des § 63 Abs. 3 Regelungsgesetz anzuwenden (vgl. § 7b Abs. 2). Für die bei der Beklagten beschäftigten Angestellten gilt nunmehr die bereits erwähnte Vereinbarung über die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des Landes Berlin vom 21. April 1955. Diese auf tariflicher Grundlage getroffene Vereinbarung ist als Landesrecht i.S. des neueingefügten § 7b des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz anzusehen; denn i.S. dieser Vorschrift ist – ebenfalls wie bei § 63 Abs. 1 Satz 2 Regelungsgesetz – Landesrecht im



Gegensatz zum Bundesrecht zu verstehen. Es umfaßt jede Regelung, die für eine Vielzahl von Fällen auf landesrechtlicher Grundlage getroffen wurde. Die Berliner Versorgungsvereinbarung ist zwar nicht als Gesetz erlassen worden, vielmehr unterliegt sie als Tarifvertrag weiterhin im Rahmen der tarifrechtlichen Bestimmungen der Abänderungsbefugnis der Vertragsparteien. Solange jedoch keine der Vertragsparteien von diesem Recht Gebrauch macht, hat die Berliner Versorgungsvereinbarung für die von ihr erfaßten Rechtsverhältnisse unmittelbar normative Kraft. Daher ist sie auch als Versorgungsregelung i.S. des § 7b Abs. 1 Satz 2 des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz anzusehen. Die Entstehung eines Versorgungsanspruches und dessen Berechnungsgrundlagen richten sich also gemäß § 7b Abs. 1 Satz 2 des Berliner Durchführungsgesetzes weiter nach dem alten Rechtszustand; jedoch ist für Fragen der Anrechnung der Sozialrenten kraft der besonderen Regelung des § 7b Abs. 2 des Berliner Durchführungsgesetzes die Berliner Versorgungsvereinbarung vom 21. April 1955 maßgebend; denn sie enthält in der Bestimmung des § 30, nach welcher bei der Berechnung der von der Beklagten zu zahlenden Versorgungsrente mindestens ein Drittel der Sozialversicherungsrente solange nicht anzurechnen ist, wie die Versorgungsrente zusammen mit den gesetzlichen Sozialversicherungsrenten 85 v.H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen, für den Kläger eine gegenüber den Anrechnungsvorschriften des Regelungsgesetzes günstigere Vorschrift.

Müssen somit beim Kläger nur im Rahmen des § 30 VVA die Sozialrenten berücksichtigt werden, so ist jedoch allein auf Grund des vom Landesarbeitsgericht festgestellten Sachverhalts nicht zu klären, ob beim Kläger ein Drittel der Sozialrenten anrechnungsfrei bleiben; denn es besteht durchaus die Möglichkeit, daß die gesetzliche Sozialrente zusammen mit der nach dem Regelungsgesetz zu zahlenden Rente 85 v.H. der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge übersteigt. Ferner reicht der festgestellte Sach-



verhält nicht aus, um entscheiden zu können, seit welchem Zeitpunkt § 30 VVA bei der Berechnung der Rente des Klägers anzuwenden ist. § 7b Abs. 1 Satz 2 des Berliner Durchführungsgesetzes bestimmt, daß eine günstigere Versorgungsregelung und damit auch gemäß § 7b Abs. 2 Berliner Durchführungsgesetz die Anrechnungsvorschrift des § 30 VVA vom Tage ihres Inkrafttretens anzuwenden seien. Ferner tritt nach Art. XIII Ziff. 2 des zweiten Berliner Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes die Vorschrift des § 7b des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz bereits am 1. Oktober 1951 in Kraft, während Art. XIII Ziff. 11 LBÄG bestimmt, daß soweit in den Fällen des § 7b des Berliner Durchführungsgesetzes zum Regelungsgesetz bisher anders verfahren worden ist, es dabei bis zum Ende des Monats, in dem das zweite Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz verkündet worden ist (11. Februar 1958), sein Bewenden behalten solle. Diesen verwickelten Inkraftsetzungsbestimmungen ist folgender Sinn zu entnehmen: Grundsätzlich soll ab 1. Oktober 1951 (Inkrafttreten des Regelungsgesetzes in Berlin) eine nach dem 8. Mai 1945 getroffene günstigere Versorgungsregelung mit ihrem Inkrafttreten in dem durch § 7b des Berliner Durchführungsgesetzes näher festgelegten Umfang auch den vom Regelungsgesetz erfaßten Personen zugute kommen. Soweit jedoch der Dienstherr in der Vergangenheit die günstigere Versorgungsregelung zugunsten der nach dem Regelungsgesetz Berechtigten nicht angewendet hat, können diese Personen auch für die Zeit bis zum 1. März 1958 keine Nachzahlungsansprüche mehr geltend machen. Hierbei ist es nicht auf den einzelnen Fall abzustellen, sondern auf die beim Dienstherrn generell gehandhabte Übung; denn es wäre unbillig, wollte man den Arbeitnehmer, der im Vertrauen auf ein rechtmäßiges Handeln seines Dienstherrn sich nicht gegen eine vollständige Anrechnung der Sozialrente gewandt hat, schlechter stellen als den Arbeitnehmer, welcher der vollen Anrechnung widersprochen hat und bei dem noch keine Einigung erzielt worden ist, bei dem man also nicht sagen kann, mit ihm sei in der



Vergangenheit in einer bestimmten Weise verfahren worden.

Die durch das Landesbeamtenrechtsänderungsgesetz veränderte Gesetzeslage, die erst nach Erlaß des angefochtenen Urteils geschaffen worden ist, hatte das Revisionsgericht zu berücksichtigen, da die neuen gesetzlichen Bestimmungen nach ihrem zeitlichen Geltungswillen auch das zwischen den Parteien streitige Rechtsverhältnis erfassen (vgl. BAG 2, 226). Da jedoch die zur Beurteilung der neuen Rechtslage erforderlichen Tatsachen noch nicht festgestellt worden sind, war der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an die Berufungsinstanz zurückzuweisen (vgl. Rosenberg, ZPO, 7. Aufl., S. 677 f).

gez. Dr. König

Dr. Simons

Schilgen

Röglin

Schormann

